

Land Baden-Württemberg

Stadt Rastatt

Stiftungsgeschäft für die „Umweltstiftung Rastatt“

Im Bewusstsein ihrer besonderen Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt errichten

das Land Baden-Württemberg
die Stadt Rastatt

die „Umweltstiftung Rastatt“

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rastatt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt. Sie soll Natur und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt erhalten, seine naturschutzgerechte Entwicklung fördern und zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

Der Verwaltungsraum Rastatt besteht aus der Stadt Rastatt sowie den Gemeinden Iffezheim, Steinmauern, Muggensturm und Ötigheim.

Die Stifter sichern der Stiftung folgendes Vermögen zu:

1. Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, das Stiftungskapital in Höhe von 2.812.105 € in den Jahren 2000 bis 2002 in drei Tranchen jeweils zu Beginn des Jahres in die Stiftung einzubringen.
2. Um nach ihrer Gründung unmittelbar im Sinne der Stiftung tätig werden zu können, erhält die „Umweltstiftung Rastatt“ in den Jahren 2000 bis 2002 jeweils einen einmaligen Zuschuss in Höhe von je 35.790 € der sofort im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt werden soll.
3. Die Stadt Rastatt verpflichtet sich, die für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der „Umweltstiftung Rastatt“ erforderlichen Personalkapazitäten sowie die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet, die Geschäftsführung liegt bei der Stadt Rastatt. Für das Amt des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes wird der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt benannt.

Die Stifter geben der „Umweltstiftung Rastatt“ die in der Anlage beigefügte Satzung.

Rastatt, den 20. Dez. 1999

Für das Land Baden-Württemberg:

.....
Gerdi Staiblin
Ministerin für den Ländlichen Raum

Für die Stadt Rastatt

.....
Klaus-Eckhard Walker
Oberbürgermeister

Satzung der „Umweltstiftung Rastatt“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Rastatt errichtete Stiftung führt den Namen „Umweltstiftung Rastatt“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rastatt

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die „Umweltstiftung Rastatt“ dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt, bestehend aus der Stadt Rastatt sowie den Gemeinden Iffezheim, Steinmauern, Muggensturm und Ötigheim. Sie soll Natur und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt erhalten, seine naturschutzgerechte Entwicklung fördern und zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.
- (2) Aus den Erträgen des Vermögens sollen die Realisierung von Maßnahmen finanziert werden, die dem o.g. Stiftungszweck dienen sowie die Umweltbildung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt gefördert werden. Darüber hinaus soll die Stiftung entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Weiterentwicklung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt betreiben.

In diesem Zusammenhang können Zuwendungen sowohl an natürliche als auch an juristische Personen gewährt werden. Das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachverwaltungen wird vorausgesetzt.
- (3) Beispiele für solche, dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen sind:
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern

- Maßnahmen zur Verbesserung der Überflutungsverhältnisse im Rheinvorland
- Maßnahmen des IRP-Rahmenkonzept II
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern
- naturnahe Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern

- Maßnahmen im Bereich der Flur
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen
 - Maßnahmen im Rahmen von kommunalen Biotopvernetzungs-konzepten
 - Maßnahmen zur Besucherlenkung

- Maßnahmen in und am Wald
 - naturnahe Waldrandgestaltung (Pflege und Neuschaffung vielstufiger Waldränder)
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen im Wald
 - Maßnahmen des Rückbaus von Wegen

- Maßnahmen im Bereich Umweltbildung
 - Informationsmaterialien zur lokalen Natur
 - Konzeption und Einrichtung von Naturerlebnispfaden
 - Veranstaltungen und Kurse im Zusammenhang mit örtlichen Naturschutzkonzepten

- Maßnahmen im Bereich Umweltbeobachtung
 - Begleitende Erfolgskontrolle zu den durchgeführten Maßnahmen (Entwicklung der Tier- und Pflanzengemeinschaften)
 - Überwachung der Tier- und Pflanzengemeinschaften in sensiblen Biotopen als Grundlage zur Realisierung von notwendigen Biotopgestaltungsmaßnahmen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig.
- (2) Die Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 2.812.105 €, Zustiftungen sind möglich.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens laut Vorlagen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 5

Organe

- (1) Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet. Kraft Amtes gehören dem Stiftungsvorstand folgende Mitglieder an.
 1. Der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt
 2. ein Vertreter des Landes
 3. ein Vertreter des Landkreises
 4. ein Vertreter der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe
 5. ein Vertreter des Auen-Instituts der Umweltstiftung des WWF-Deutschland
 6. ein Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland

 7. ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses durch den Stellvertreter im Amte vertreten werden.

- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt. Der Stiftungsvorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes erfolgen grundsätzlich nichtöffentlich. Die Vorschriften der §§ 18, 34, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 und 3, 37 und 38 der GemO finden sinngemäß Anwendung. Beschlüsse und Abstimmungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Die bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vertreters des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Die Sachverständigen haben kein Stimmrecht.

§ 6

Aufgabenverteilung der Stiftung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung. Sie wird mit der Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung betraut. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Vorbereitung und Überwachung der entsprechend der Richtlinien abgeschlossenen Verträge und die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs. Die Geschäftsführung ist beim Planungsamt Rastatt, Bereich Umweltschutz, angesiedelt. Sie wird im Zuge der dort geleisteten Verwaltungsarbeit mit erledigt. Im gegenseitigen Einvernehmen können für bestimmte Aufgaben im Einzelfall Honorarkräfte eingesetzt werden.

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Stiftungsvorstandes
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Überwachung und Kontrolle der geförderten Maßnahmen
- Konzeption und Ausschreibung zuwendungsfähiger Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die vom Stiftungsvorstand beschlossenen Zuwendungen zu vergeben.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt die Grundsätze der Einzelförderung nach § 2 und den Auszahlungsmodus der jeweiligen Förderung (Vergabe der Stiftungsmittel) fest.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mittel der Stiftung sind aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung Rechnung zu legen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Regierungspräsidium Karlsruhe jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 8

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen. Diese dürfen die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung im Land Baden-Württemberg beschließen, die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung wird das Vermögen vom Land Baden-Württemberg vereinnahmt. Das Land hat dann das Vermögen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Rastatt, den 20. Dez. 1999

Für das Land Baden-Württemberg

.....

Gerdi Staiblin

Ministerin für den Ländlichen Raum

Der Stiftungsratsvorsitzende

.....

Klaus-Eckhard Walker

Oberbürgermeister

Az.: 16-0563.1

Aufgrund von § 80 BGB i.V. m. § 5 StiftG

g e n e h m i g t.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1999

Regierungspräsidium Karlsruhe

Gerlinde Hämmerle

(Regierungspräsidentin)

Kopie stimmt mit dem Original überein

Stuttgart, 22.12.1999